



### Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

#### **6. Satzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif Nr. 13 erhält folgende Fassung bzw. wird wie folgt geändert:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
13.1	Aus „§ 7 HeimG“ wird „§ 12 HeimG“	-unverändert-
13.2	Aus „§ 7 Abs. 2“ wird „§ 12 Abs. 3“	-unverändert-
13.4	Aus „des § 11 Abs. 1“ wird „der §§ 4, 16“	-unverändert-
13.5 -neu-	<b>Prüfung und Beratung der Heimträger nach den §§ 11 (1) und (2), 13-15 HeimG durch fach- und sachkundige Personen hinsichtlich der Qualität der Pflege und Betreuung und Fertigung eines schriftlichen Gutachtens</b>	<b>50% - 100% der Gutachterkosten, mindestens: 50,- € höchstens: 500,- €</b>

#### **§ 2**

Diese 6. Satzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**6. Satzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001**“ wird gem. § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 09.12.2004

Hagen Jobi  
- Landrat -